

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Anmietung von econtech Pflugsystemen - Einpflügen von Kabeln / Leerrohren mit dem PETER® Pflug Verfahren

1. Geltungsbereich unserer Geschäftsbedingungen für das Kabel-/Leerrohreinpflügen

- a) Die nachstehend aufgeführten Vertragsbedingungen sind Bestandteil unseres Angebots/unserer Auftragsbestätigung.
- b) Der Auftrag oder die Bestellung erfolgt ausschließlich zu unseren allgemeinen Geschäftsbedingungen. Bedingungen des Bestellers/Auftraggebers werden nicht akzeptiert. Mündliche Absprachen haben nur Gültigkeit, wenn diese schriftlich vereinbart wurden.

2. Arbeiten nach Anweisungen des Auftraggebers

- a) Die econtech GmbH vermietet dem Auftraggeber das econtech Pflugsystem mit Bedienpersonal. Der Vertrag ist somit ein Mietvertrag im Sinne §535 BGB. Unsere Haftung ergibt sich ausschließlich aus §§537, 538 BGB, nach Maßgabe der in Ziff. 8 vorgesehenen Einschränkungen.
- b) Der Mieter, bzw. der von ihm verantwortliche Beauftragte und zu benennende Mitarbeiter übernimmt die Haftung für alle von ihm gegebenen Anweisungen, die zur ordnungsgemäßen Durchführung der Arbeiten erforderlich sind.
- c) Unser Bedienpersonal handelt ausschließlich auf Anweisungen des verantwortlichen Mieters, der alle erforderlichen Anweisungen auf der Baustelle gibt.
- d) Unser Bedienpersonal hat das Recht Anweisungen des Auftraggebers, die eine Gefährdung für Menschen oder Maschinen und Material zur Folge haben, abzulehnen.

3. Behördlicher Genehmigungen

Der Mieter hat vor Beginn der Arbeiten sämtliche Genehmigungen bei den zuständigen Behörden auf seine Kosten einzuholen, insbesondere Maßnahmen nach §45 Abs. 6 StVO. An öffentlichen Straßen stellt der Mieter Sicherungsposten bzw. Verkehrssicherungseinrichtungen für die Gefahrenabwehr auf seine Kosten zur Verfügung. Die Umsetzung der Verkehrssicherungsmaßnahmen kann vom Vermieter nach schriftlicher Vereinbarung (gegen Vergütung) übernommen werden.

4. Bodenverhältnisse

- a) Sofern nicht anderweitiges schriftlich bei Vertragsabschluss vereinbart wird, ist es Sache des Mieters, pflügbare Bodenverhältnisse zur Verfügung zu stellen, so dass eine einwandfreie Verlegung von Verlegegütern zu den vereinbarten Einpflügtiefen gewährleistet ist.
- b) Sollte sich im Verlauf der Arbeiten herausstellen, dass dies durch Aufkommen von steinigem, felsigem oder frostigem Böden nicht mehr gegeben ist, oder dass aufgrund der schwierigen Bodenverhältnisse mit Schäden an dem Kabelpflug und den eingesetzten Werkzeugen zu rechnen ist, oder dass die Arbeiten unverhältnismäßig viel Zeit gegenüber normalen Bodenverhältnissen in Anspruch nehmen, ist der Vermieter berechtigt, die Arbeiten regressfrei einzustellen.
- c) Die Abrechnung der Arbeiten erfolgt dann auf Grundlage der bis dahin tatsächlich erbrachten Leistungen, auf Basis des zugrundeliegenden Angebotes bzw. Auftrages.
- d) Sofern der Mieter trotz aufkommender schwieriger Bodenverhältnisse Anweisungen erteilt, die Arbeiten fortzusetzen, schuldet er den sich hieraus ergebenden zeitlichen Mehraufwand ebenso, wie den Ersatz hierauf zurückzuführender Schäden und Regressansprüche.
- e) Der Mieter ist alleine dafür verantwortlich, dass er nur solche an die jeweiligen Bodenverhältnisse angepasste Verlegegüter zum Einsatz bringt. Der Mieter ist für alle sich aus dieser Beistellungspflicht entstehenden Schäden und Schadenbeseitigungskosten verantwortlich.

5. Kennzeichnung der Arbeitstrasse/Fremdanlagen

Der Mieter hat zur Vermeidung etwaiger Schäden an Fremdanlagen folgendes zu veranlassen bzw. sicherzustellen:

- a) Sämtliche Fremdanlagen (Strom-, Postkabel-, Gas-, und Wasserleitungen, usw.) sind in der vorgesehenen Arbeitstrasse sichtbar freizulegen. Auf die Fremdanlagen ist durch Farbmarkierungen deutlich sichtbar hinzuweisen.
- b) Sofern bereits parallel zur vorgesehenen Arbeitstrasse Leitungen vorhanden sind, müssen diese durch entsprechende Farbmarkierungen auf der gesamten Länge kenntlich gemacht werden. Zum Einsetzen des Kabelpfluges ist ein 3 m langer Kabelgraben herzustellen. Entsprechendes gilt, wenn Fremdanlagen kreuzen und der Pflug dafür herausgenommen und neu eingesetzt werden muss.
- c) Die Arbeitstrasse ist dem Bedienungspersonal zur Kenntnis zu bringen und durch einschlagen von Holzpflocken oder anderen geeigneten Markierungsmaterialien, alle 10 bis 20 Meter zu markieren.

6. Beaufsichtigen der Arbeiten

Während der Durchführung der Arbeiten ist der Mieter durch ständige Anwesenheit und Nachgehen des Pfluges verpflichtet:

- a) Die genaue Einhaltung der Trasse ständig zu kontrollieren, evtl. zu korrigieren.
- b) Die Einhaltung der Verlegetiefe einschließlich der ordnungsgemäßen Verlegung von den zu verlegenden Verlegegütern ständig zu überwachen.
- c) Einen Abstand von befestigten oder zu befestigenden Straßen nach den behördlichen Vorgaben einzuhalten.
- d) Bei schon vorhandenen, parallel zur Trasse laufenden Leitungen, muss ein Mindestabstand zu neuen Leitungen gemäß den Vorgaben der zuständigen Behörde bzw. des Betreibers gewährleistet sein. Die Einhaltung des Sicherheitsabstandes ist ständig zu kontrollieren. Wird der Abstand nicht eingehalten, übernimmt der Vermieter für hieraus entstehende Schäden keinerlei Haftung.
- e) Abschließende, fachgerechte Verdichtung der Arbeitstrasse zu gewährleisten. Dieses geht zu Lasten des Mieters.

7. Weitere Pflichten des Mieters

Der ist auch verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass:

- a) die Verlegegüter in einem einwandfreien Zustand sind.
- b) die Verlegegüter von Erd- und Steinresten befreit sind.
- c) Hindernisse, die den Pflug aufhalten könnten, unverzüglich beseitigt werden.
- d) stets ausreichend Personal auf der Baustelle ist, um einen einwandfreien Ablauf während des Pflügens zu gewährleisten.

8. Haftung für Flur- und Sonstige Schäden

- a) Sämtliche Flurschäden gehen zu Lasten des Mieters, hierzu gehören auch Schäden aufgrund aufgeweichten Bodens oder durch notwendiges Freilegen von Leitungen oder Suchschachtungen.
- b) Alle während der Pflug- bzw. Fräsarbeiten auftretenden Schäden, gleich welcher Art, gehen zu Lasten des Mieters, soweit sie nicht auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Bedienpersonals oder auf nicht zurechenbare Funktionsstörungen/Mängel der Maschine beruhen. Der Mieter trägt das Unternehmensrisiko für diese Arbeiten.
- c) Bei allen Schäden, die uns zur Last gelegt werden, muss uns die Möglichkeit der Schadensbegutachtung an Ort und Stelle gegeben werden, widrigenfalls sind wir zum Schadensersatz nicht verpflichtet.
- d) Sofern wir von dritten Personen, insbesondere Eigentümern oder sonstigen Berechtigten, von Anlagen, Straßen, Grund und Boden aus unerlaubter Handlung/Sachbeschädigung in Anspruch genommen werden, ist der Mieter verpflichtet uns freizustellen, da wir ausschließlich nach Anweisung handeln.
- e) Für Schäden, die nicht am Vertragsgegenstand selbst entstanden sind, haftet der AN - aus welchen Rechtsgründen auch immer – nur

- bei Vorsatz,
- bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers/der Organe oder leitender Angestellter,
- bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,
- bei Mängeln, die er arglistig verschwiegen hat,
- im Rahmen einer Garantiezusage,
- bei Mängeln des Vertragsgegenstandes, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.
- bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der AN auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

Weitere Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen.

9. Wartezeiten/Stillstand

- a) Sollte der Einsatz der Maschine zu dem vorgesehenen Zeitpunkt/im vorgesehenen Zeitraum aus Gründen, die vom Vermieter nicht vorhersehbar und auch nicht zu verantworten sind (z.B. unvorhergesehene Reparaturen/höhere Gewalt/nicht vorhersehbare Verzögerungen/Staus auf Straßen/aufgrund anderweitigen Baustelleneinsatz) nicht möglich sein, kann der Mieter hieraus keine Ansprüche herleiten. Gleiches gilt für Maschinenstillstände/Maschinenausfälle infolge von Reparaturen/höhere Gewalt.
- b) Stillstandzeiten aus anderen, vom Mieter zu tragenden Gründen (insbesondere Verletzung der unter Ziff. 5-7, aufgeführten Pflichten oder z.B. fehlendes Material, fehlende Genehmigungen), die sich auf mehr als 30 min. belaufen, werden ab Beginn der Stillstandzeit mit gemäß Auftragsbestätigung (Pflugsystem inklusive Bedienpersonal) in Rechnung gebracht.

10. Zahlungsbedingungen

Unsere Rechnungen sind zahlbar 30% der Auftragssumme nach Auftragsvergabe, der Rest sofort ohne Abzug nach Rechnungserhalt.

11. Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis ist Stuttgart, soweit der Mieter Kaufmann ist, der nicht zu den in §4 HGB bezeichneten Gewerbetreibenden, der Mieter also Vollkaufmann ist.

12. Ersetzung unwirksamer Vertragsbedingungen

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vertragsbedingungen unwirksam sein oder unwirksam werden, so werden die übrigen Bestimmungen nicht berührt. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragspartner eine einverständliche Regelung zu treffen, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen Bestimmung soweit als möglich entspricht.